



Bereitstellungsauftrag / Nutzungsvereinbarung

Die nachfolgend genannte Person (im Folgenden **Vertragsnehmer** genannt)

beauftragt hiermit Jörg Hildebrandt (im Folgenden **Dienstleister** genannt) zur Beistellung der unten spezifizierten Audiotechnik zur Nutzung im Rahmen eines individuellen Benaudira®-Hörtrainings.

CD-Player

Roadstar PCD-435CD inkl. Netzteil 15,00 €/ Jahr

Kopfhörer

Sennheiser HD 201 20,00 €/ Jahr

Sennheiser HD 202 35,00 €/ Jahr

Sennheiser HD 429 40,00 €/ Jahr

Der Versand erfolgt per Post. Hierfür wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von 5,50 € in Rechnung gestellt. Rechnungen per Post sind für den Vertragsnehmer kostenpflichtig, insofern diese nicht einem Paket beigelegt werden können. Alternativ können diese kostenfrei per E-Mail an die folgende Adresse gesendet werden.

Der Vertragsnehmer hat die umseitigen Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und stimmt diesen vollumfänglich zu.

....., den Unterschrift





N u t z u n g s b e d i n g u n g e n

1. Der Mietvertrag gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen und bedarf der schriftlichen Kündigung seitens eines Vertragspartners. Mietbeginn ist das in der Nutzungsvereinbarung genannte Datum. Nach jeder jährlichen Nutzungsphase verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr, insofern keine Kündigung bis spätestens 14 Tage zum Ende einer jeden jährlichen Nutzungsphase erfolgt.
2. Die in der Nutzungsvereinbarung beschriebene technische Ausrüstung bleibt dauerhaft Eigentum des Dienstleisters. Sie wird dem Vertragsnehmer lediglich leihweise zur Durchführung des Benaudira®-Programms für Kindergärten und Schulen zur Verfügung gestellt, um den bestmöglichen Behandlungserfolg zu erzielen.
3. Die Summe der in der Nutzungsvereinbarung genannten halbjährlichen Leihgebühren sind zu Beginn der Nutzung, sowie zu Beginn von jeweils weiteren 12 Monaten zu entrichten. Hierfür wird im Einzelfall eine Rechnung erstellt. Die kleinste abrechenbare Einheit sind 12 Monate. Die Rückgabe geliehener Ausrüstung vor Ablauf einer jährlichen Nutzungsdauer wird nicht vergütet.
4. Die in der Nutzungsvereinbarung beschriebene technische Ausrüstung muss dem Dienstleister am Ende der Vertragslaufzeit persönlich oder auf dem Postweg und auf eigene Rechnung zugestellt werden. Eine zu späte Zustellung verlängert den Vertragszeitraum um mindestens ein weiteres halbes Jahr.
5. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich insbesondere, die geliehene Ausrüstung sorgsam zu behandeln. Sollten Defekte oder Funktionsstörungen festgestellt werden, ist der Dienstleister unverzüglich zu informieren. Im Regelfall wird unmittelbar ein Austausch veranlasst. Hierzu sind defekte Teile persönlich abzugeben bzw. per Post an den Dienstleister zu senden. Anfallende Portokosten sind bei Eigenverschulden des Vertragsnehmers selbst zu zahlen. Unfreie Sendungen werden nicht akzeptiert. Liegt kein Eigenverschulden des Vertragsnehmers vor, wird das Porto erstattet.
6. Wurde Ausrüstung vom Vertragsnehmer selbstverschuldet beschädigt, sind die Reparatur- und Transportkosten durch diesen zu tragen.
7. Die Haftung des Dienstleisters für Schäden Dritter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Schadensfälle, die sich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Ausrüstung ereignen, sind dem Dienstleister unverzüglich zu melden.
8. Wurde die Ausrüstung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren gemietet, besteht die Möglichkeit, diese zum Kaufpreis von einer umseitig genannten Jahresmiete zu erwerben.
9. Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
10. Für den Fall, dass ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarungen hiervon unberührt.

Letzte Aktualisierung: 03.02.2020

